

Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Erdgas

Erdgas

Preise für die Grundversorgung¹ mit Erdgas: Privat + Gewerbe

		Brutto	Netto
	Kleinstverbrauchertarif	0,1221 €/kWh	(0,1026 €)
+ Grundpreis	inkl. Bereitstellung, Messung, Abrechnung	2,32 €/Monat 27,84 €/Jahr Bei einem Jahresverbrauch bis 1 275 kWh	(1,95 €)
	Grundpreistarif	0,0936 €/kWh	(0,0786 €)
+ Grundpreis	inkl. Bereitstellung, Messung, Abrechnung	5,36 €/Monat 64,32 €/Jahr Bei einem Jahresverbrauch bis 1 955 kWh	(4,50 €)
	Heizgas- und Vollversorgungstarif	0,0830 €/kWh	(0,0697 €)
+ Grundpreis	inkl. Bereitstellung, Messung, Abrechnung	7,08 €/Jahr 84,96 €/Jahr Bei einem Jahresverbrauch bis 12 565 kWh	(5,95 €)



Die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH bietet ihren Kunden Erdgas innerhalb des Versorgungsgebietes zu nachstehend genannten Preisen an. Hierbei wird jeder Gaszähler als separate Anlage angesehen und berechnet.

Erdgaspreis = Arbeitspreis + Grundpreis

Die nebenstehenden Preise gelten für die Kunden, die ihre Wohnung mit Erdgas über eine Zentralheizung oder eine entsprechende Gasheizung mit Gaseinzelöfen beheizen.

¹Die Preise der Grundversorgung gelten auch für die Ersatzversorgung.

Weitere Sonderverträge, Sonderkonditionen und Preisgarantie auf Anfrage!

Preisstand: 1. Januar 2021

Sonderpreis: Privat + Gewerbe

Heizgas- und Vollversorgungstarif			
	bis 89 999 kWh	0,0778 €/kWh	(0,0653 €)
	ab 90 000 kWh	0,0756 €/kWh	(0,0635 €)
+ Grundpreis		12,17 €/Monat 146,04 €/Jahr Bei einem Jahresverbrauch ab 12 565 kWh	(10,22 €)

Der angegebene Grundpreis gilt für installierte Nennleistungen bis 18 kW bei 1 800 Betriebsstunden. Darüber hinaus wird für jedes weitere kW ein Grundpreiszuschlag von 0,48 (0,40) €/kW/Monat berechnet.

Bioerdgas: Klimafreundliche Energie

Aufpreis je kWh zum Arbeitspreis	(Alle Tarife)		
BioErdgas +10 (10 % Bioerdgas)	0,0084 €/kWh	(0,007 €)	
BioErdgas +20 (20 % Bioerdgas)	0,0119 €/kWh	(0,01 €)	

Allgemeine Preise für die Grundversorgung

ab 1. Januar 2021

1. Das Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 22. Februar 1985 bestimmt, dass als Abrechnungseinheit die Kilowattstunde (kWh) zur Anwendung kommt. Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m³) wird unter der Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 anhand eines Faktors in Erdgasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt. Die Stadtwerke bestimmen den Abrechnungsbrennwert für den einzelnen Teil des Versorgungsgebietes in Abhängigkeit von deren geodätischen Höhe. Aufgrund der jährlichen Abrechnung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ein gewogenes Jahresmittel des Abrechnungsbrennwertes verwendet. Der für den Kunden gültige Umrechnungsfaktor ist auf der Abrechnung ausgewiesen.
2. Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Erdgaspreise auf den Brennwert beziehen.
3. Die Kunden sind berechtigt, unter den vorstehenden Preisen zu wählen, nach denen sie ihren Bedarf an Erdgas decken wollen. Die Stadtwerke werden dann aufgrund des Verbrauchs die Bestwertabrechnung bei den Kleinverbrauchs-/Grundpreis- und Heizgas-Tarifen durchführen. Voraussetzung dafür ist ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten.
4. Die Kunden sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Gerätezu- oder -abnahme, Wohnungswechsel, etc.), die zur Bildung der Preise, Pauschalen oder Abrechnung dienen, sofort mitzuteilen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Preise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem abgerechneten und des aufgrund der Prüfung zu zahlenden Preises für den Zeitraum der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.
5. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzverordnung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Insbesondere die in §6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störungen des Netzbetriebes.
6. Änderungen des allgemeinen Preises und der Sonderpreise werden nach brieflicher Mitteilung und mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
7. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise bzw. Preiskomponenten der Sonderpreise, so wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Erdgasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Mehrwertsteuersatzes.
8. Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Bad Säckingen als vereinbart.

Die angegebenen Preise gelten für eine installierte Nennleistung bis 100 kW. Darüber hinaus sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Die Erdgassteuer von 0,0055 €/kWh und die CO₂-Steuer von 0,05 €/kWh ist in den aufgeführten Netto-Arbeitspreisen enthalten. Der Erdgas-Arbeitspreis enthält auch die Konzessionsabgabe (KA), die an die Gemeinde abgeführt wird.

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH

Waldshuter Straße 20
79713 Bad Säckingen

info@sws-energie.de
kundenportal.sws-energie.de
www.sws-energie.de

Vielfalt ist unser Geschäft

Tel.: Vertrieb u. Marketing +49 7761 5502-821
Tel.: Service u. Abrechnung +49 7761 5502-822
Fax: +49 7761 5502-313

Mo - Mi 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Do 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 13:00 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist unser Notdienst für Sie unter +49 7761 5502-222 da.